

S a t z u n g

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der
Stadt Groitzsch

Der Stadtrat der Stadt Groitzsch beschließt in seiner Sitzung am 08.12.2016 - aufgrund der „SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“, „SächsKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ und „SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist“ folgende Satzung:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Groitzsch erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Stadt Groitzsch zur Finanzierung der anteiligen Betriebskosten die in dieser Satzung festgelegten Beiträge und Entgelte.
- (2) Die den Beiträgen zugrunde liegenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung des Betreuungsalters und der Betreuungszeit werden jährlich ermittelt und bekannt gemacht.
- (3) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG werden Beiträge erhoben, die denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen gleich sind.

Beiträge sind entsprechend der Betriebskostenabrechnung nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG jährlich anzupassen.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist:

- der Personensorgeberechtigte, der das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege angemeldet hat;
- mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Die Abgabenschuld entsteht in dem Monat mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie Kindertagespflege und erlischt nur durch Abmeldung.

Vorübergehende Abwesenheit durch Kur oder Urlaub lässt die Zahlungspflicht unberührt. Gleiches gilt für die Betriebsferien und Schließzeiten.

- (2) Die jährliche Anpassung der Beitragshöhe erfolgt durch Änderungsbescheid zum nächsten 01. des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt folgt.
- (3) Der Beitrag ist in voller Höhe jeweils zum 20. für den laufenden Monat fällig.
- (4) Die Zahlung sollte über Einzugsermächtigung des Abgabenschuldners erfolgen. Jede anderweitige Einzahlung hat unter Angabe folgender Daten zu erfolgen:

Name, Vorname
Beitrag für welchen Monat
Buchungszeichen

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Berechnungsgrundlage für die Beiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Groitzsch werden auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG für Krippenkinder in Höhe von 21 %, für Kindergartenkinder in Höhe von 25 % und Hortkinder in Höhe von 27,5 % der jeweils zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten festgesetzt.
Die monatlichen Elternbeiträge sind für jedes Kind, welches eine Kindertageseinrichtung der Stadt Groitzsch besucht, in Höhe der zur jeweils letzten Betriebskostenabrechnung angepassten Elternbeitragstabelle zu entrichten.
Die Bekanntmachung der jeweils gültigen Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt im Amtsblatt der Stadt Groitzsch.
- (3) Absenkungen beim Elternbeitrag sind entspr. § 15 Abs. 1 SächsKitaG vorzusehen für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen.
Der Abgabenschuldner hat dem Träger maßgebende Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden, dies gilt insbesondere, soweit Absenkungen beim Elternbeitrag beansprucht werden.
- (4) Gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Abs. 5 SächsKitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Elternbeitrag zu übernehmen, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (5) Weitere Entgelte werden bei Überschreitung von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit an mehr als zwei Tagen im Monat erhoben. Weitere Entgelte werden für zusätzliche Betreuungszeiten nach Ablauf der Schließzeit erhoben.

- (6) Der Träger behält sich abweichend von der Beitragssatzung Einzelfallregelungen vor. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

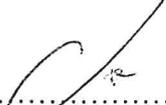
§ 5 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Für die Betreuung der Gastkinder gelten §§ 1 und 2 dieser Satzung sinngemäß. Der zu entrichtende Beitrag wird entsprechend des Tagesanteiles berechnet. Der Tagesanteil bemisst sich aus den erforderlichen Betriebskosten, welche jährlich ermittelt und bekanntgemacht wurden.
Dabei gilt die zuletzt veröffentlichte Bekanntmachung. Ein Monat besteht aus 22 Tagesanteilen.
- (3) Beiträge sind beim jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung nach Zugang eines schriftlichen Bescheides zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung mit Anlage 1 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 03.12.2009 (Beschluss - Nr. Ö/2/4//2009), in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 03.02.2011 (Beschluss Nr. Ö/4/14/2011) außer Kraft.

Groitzsch, den 08.12.2016


.....
Bürgermeister



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO

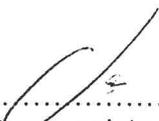
"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsnachfolgen hingewiesen worden ist."

Groitzsch, den 08.12.2016


.....
Bürgermeister